

Ausfertigung



6/12/95  
Zigedel

# LANDGERICHT BERLIN

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 12.O.291/95

Verkündet am : 21. September 1995  
Bieber, Justizsekretärin

In dem Rechtsstreit

HoGa Hotel garni GmbH i. L.,  
vertreten durch ihre Liquidatorin,  
Sieglinde Lahl,  
Durlacher Straße 28, 10715 Berlin,

Klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt  
Dr. Hans-Anion Bruchelt,  
Freiheit 1, 12555 Berlin -

gegen

1. Michael Seefisch-Schempp,  
Rotenkruger Weg 88, 12305 Berlin,
2. Jörg Eberhard,  
Auguste-Viktoria-Straße 40, 14199 Berlin,
3. Frank Metz,  
Bregenzer Straße 10, 10707 Berlin,
4. Dr. Michael Schöne,  
Podbielskiallee 68, 14195 Berlin,
5. Dr. Georg Sikatzis,  
Fliegenerweg 5, 14195 Berlin,
6. Dr. Günther Krause,  
Am Erlenbusch 8, 14195 Berlin,

7. Udo Braun,  
Schillerstraße 29, 12207 Berlin,  
8. Axel Schnauck,  
Sarrazinstraße 11-15, 12159 Berlin,

Beklagte,

- Prozeßbevollmächtigte der Beklagten zu 1) bis 5) und zu 8):  
Rechtsanwälte Dr. Wilhelm Nordemann, Dr. Kai Vinck und andere,  
Uhlandstraße 173-174, 10719 Berlin -

hat die Zivilkammer 12 des Landgerichts Berlin, Tegeler Weg 17-21, 10617 Berlin (Charlottenburg), auf die mündliche Verhandlung vom 21. September 1995 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Landgericht Meyer-Brügel, des Richters am Landgericht Hirschfeld und der Richterin Thomas für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.
3. Das Urteil ist für die Beklagten zu 1) bis 5) und zu 8) gegen Sicherheitsleistung von 2.900,- DM und für den Beklagten zu 6) gegen Sicherheitsleistung von 1.500,- DM vorläufig vollstreckbar.

Sicherheit darf jeweils durch schriftliche selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland als Zoll- und Steuerbürge anerkannten Kreditinstitutes erbracht werden.

#### Tatbestand:

Der Beklagte zu 6) ist bei dem Landgericht Berlin zugelassener Rechtsanwalt; er läßt sich nicht besonders durch einen Bevollmächtigten vertreten.

Die Klägerin klagt aus abgetretenem Recht. Durch Vereinbarung vom 20. April 1995 hat Georg Pientka der Klägerin angeblich bestehende Ansprüche über 200.000,- DM abgetreten. Dabei handelt es sich um einen erststelligten Teilbetrag von 100.000,- DM aus einem Anspruch auf Zahlung von 250.000,- DM als Baukostenzuschuß aus einem Mietvorvertrag vom 17. Juli 1986 sowie um einen weiteren erststelligten Teilbetrag von 100.000,- DM aus einem Anspruch auf

Schadenersatz wegen Nichterfüllung dieses Vorvertrages. In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin klargestellt, daß sie in vorliegendem Rechtsstreit lediglich einen erststelligen Teilbetrag von 11.000,- DM wegen des Anspruches auf Zahlung eines Baukostenzuschusses geltend mache.

Am 17. Juli 1986 wurde zwischen den - namentlich nicht näher bezeichneten, durch ihren "Geschäftsführer", Karl-Georg Wellmann, vertretenen - Mitgliedern einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes "Kurfürstendamm 12-15", die in dem Vertrag als Vermieterin bezeichnet ist, und Georg Pientka, der als Mieter angegeben ist, ein Vorvertrag auf Abschluß eines Mietvertrages betreffend Räume im Hause Kurfürstendamm 12 in Berlin-Charlottenburg geschlossen. Danach sollten die Mitglieder der Gesellschaft, die Georg Pientka vornehmen sollte, mit 250.000,- DM beteiligen.

Ein Mietvertrag zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes und Georg Pientka ist in der Folge nicht geschlossen worden. Allerdings wurde am 25. März 1988 ein Mietverhältnis zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes und der von ihrem Geschäftsführer, Georg Pientka, vertretenen Hotel garni Pientka GmbH i. Gr. begründet. Ansprüche aus diesem Mietverhältnis waren Gegenstand des zu 12 O 351/90 anhängig gewesenen Rechtsstreites zwischen der Hotel garni Pientka GmbH und insgesamt 78 Personen - darunter auch die hiesigen Beklagten zu 2) bis 5) und zu 8), nicht jedoch die hiesigen Beklagten zu 1), zu 6) und zu 7) -, die von der dortigen Klägerin als Mitglieder der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes und Vermieter in Anspruch genommen wurden. Im Tatbestand des Urteils der Kammer vom 20. Dezember 1990 in jenem Rechtsstreit heißt es unter anderem:

"Unter dem 25. März 1988 schlossen... die Parteien dieses Rechtsstreites einen entsprechenden Mietvertrag, wobei zwischen den Parteien und dem Geschäftsführer der Klägerin Einigkeit darüber bestand, daß damit der Vorvertrag erledigt ist."

Hinsichtlich des Ausspruches dieses Urteils, wonach festgestellt wurde, daß Forderungen der dortigen Beklagten gegen die dortige Klägerin im Betrage von 604.200,-- DM durch Aufrechnung erloschen sind, ist in den Entscheidungsgründen dieses Urteils ausgeführt:

"Soweit die Klägerin Feststellung begehrt, daß Mietzinsansprüche der Beklagten von insgesamt 841.320,-- DM aufgrund der Erklärung mit Schreiben vom 26. Februar 1990 durch Aufrechnung erloschen sind, ist die Klage zulässig und weitgehend begründet.

Die Parteien haben nämlich in § 21 des zwischen ihnen bestehenden Mietvertrages ausdrücklich vereinbart, daß die Beklagten sich an den Investitionen der Klägerin mit einem Betrag von 370.000,-- DM beteiligen sollen. In einer Anlage 2 zu diesem Mietvertrag ist darüber hinaus vereinbart, daß die Beklagten an die Klägerin für die vollständige Renovierung einschließlich Verlegung eines Teppichs im Treppenhaus 30.000,-- DM zahlen müssen. Auf beide Beträge ist Umsatzsteuerentrichtung vereinbart, so daß die Beklagten an die Klägerin 604.200,-- DM hätten zahlen müssen. Dadurch, daß die Klägerin diese ihre fällige Forderung ... zur Aufrechnung gestellt hat, sind die Mietzinsforderungen der Beklagten gegen die Klägerin im Umfange der Aufrechnung erloschen."

Die Klägerin nimmt die Beklagten als diejenigen in Anspruch, die bei Abschluß des Vertrages vom 17. Juli 1986 ihrer Behauptung nach Mitglieder der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes gewesen sind.

Sie hält auch die Beklagten, die an den früheren Rechtsstreiten nicht beteiligt waren, für ihre Schuldner, da es auf ihr Ausscheiden aus der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes nicht ankomme. Nach Ansicht der Klägerin haften auch diese Mitglieder auf Erfüllung der Ansprüche, die während ihrer Mitgliedschaft in der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes begründet worden sind.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, an sie, die Klägerin, 11.000,-- DM als Gesamtschuldner zu zahlen;

hinsichtlich des nicht durch einen bei dem Landgericht Berlin zugelassenen Rechtsanwalt vertretenen Beklagten zu 7) beantragt die Klägerin,

ein entsprechendes Teilversäumnisurteil zu erlassen.

Die Beklagten zu 1) bis 5) und zu 8) einederseits und der Beklagte zu 6) andererseits beantragen jeweils,

die Klage abzuweisen.

Sie halten die Klage für unzulässig.

Außerdem meinen sie, die Klägerin könne, da sie nach Einleitung eines Konkursverfahrens, dessen Eröffnung jedoch mangels eines die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgelehnt worden ist, von Amts wegen aufgelöst worden ist, Ansprüche nicht mehr geltend machen, da sie rechtlich nicht mehr existent sei.

Sie behaupten, die als Liquidatorin bezeichnete Sieglinde Lahl sei nicht Inhaberin dieser Stellung, und sie bestreiten die Prozeßvollmacht.

Schließlich sei nach dem Vertrag vom 25. April 1988 der Vorvertrag vom 17. Juli 1988 gegenstandslos geworden, so daß Ansprüche aus dem älteren Vertrag nicht mehr bestehen könnten.

Die Parteien haben sich in der mündlichen Verhandlung umfassend auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen bezogen und ihn damit vorgetragen; wegen der Einzelheiten ihres Vorbringens wird deshalb auf diese Schriftstücke sowie auf ihre Erklärungen in der mündlichen Verhandlung selbst verwiesen.

Die Akten des zu 12.O.83/93 anhängig gewesenen Rechtsstreits haben dem Gericht zur Unterrichtung vorgelegen; ihr Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig.

Der Zulässigkeit steht mangelnde Bestimmtheit nicht mehr entgegen, nachdem die Klägerin in der mündlichen Verhandlung die Erklärung abgegeben hat, daß (nur) ein erststelliger Teil einer der abgetretenen Forderungen geltend gemacht werde.

Mangelnde Prozeßvollmacht steht der Zulässigkeit ebenfalls nicht entgegen. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung eine Urkunde vorlegen lassen, die nicht weiter bestritten worden ist.

Ferner ist die Klage nicht deswegen unzulässig, weil die Klägerin rechtlich nicht mehr existent wäre oder weil ihre gesetzliche Vertretung falsch bezeichnet ist. Die Klägerin ist lediglich aufgelöst, nicht jedoch im Handelsregister gelöscht worden. Ist aber die Gesellschaft nur aufgelöst, so bleibt sie als Liquidationsgesellschaft weiterhin bestehen. In dieser Form nimmt sie weiterhin mit eigener Rechtsfähigkeit am Rechtsleben teil. Es liegt auch eine Ablichtung eines Auszuges aus dem Handelsregister vor, aus dem die Vertretungsverhältnisse sich ergeben; auch dies ist von den Beklagten nicht weiter bestritten worden, so daß es als unstrittig geworden anzusehen ist, daß die Liquidatorin, Sieglinde Lahl, die Klägerin von Gesetzes wegen zu vertreten berufen ist.

Schließlich steht der Zulässigkeit auch die Rechtskraft der in dem zu 12 O 351/90 anhängig gewesenen Rechtsstreit letztinstanzlich ergangenen Entscheidung nicht entgegen. Während Gegenstand jenes Rechtsstreites Ansprüche aus dem Mietvertrag vom 25. März 1988 waren, sind hier ausdrücklich und ausschließlich Ansprüche aus dem Mietvorvertrag vom 17. Juli 1986 erhoben. Die im Tatbestand jener Entscheidung enthaltene Feststellung, daß die Parteien jenes Rechtsstreites und Georg Pientka einig darüber gewesen seien, daß der jüngere Vertrag den älteren erfülle, erwächst nicht in Rechtskraft. Bei dieser Sachlage kommt es darauf, daß hier teilweise dieselben Personen in Anspruch genommen sind wie seinerzeit nicht an. Umgekehrt ergibt sich - jedenfalls für die Zulässigkeit der Klage - auch nichts daraus, daß eine andere Klägerin denselben Anspruch erhöhe. Auch der Umstand, daß möglicherweise nur ein Teil der Mitglieder der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes in Anspruch genommen ist, bedeutet nichts, da

Zahlungsansprüche gegen die Mitglieder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes gesamtschuldnerisch zu erfüllen sind, so daß es im Belieben der Klägerin steht, welche Mitglieder sie verklagt.

Die Klage ist jedoch nicht begründet. Sie ist daher abzuweisen. Da sie als unschlüssig anzusehen ist, gilt dies auch gegenüber dem nicht durch einen bei dem Landgericht Berlin zugelassenen Rechtsanwalt vertretenen Beklagten zu 7), gegen den die Klägerin den Erlaß eines Versäumnisurteils beantragt hat. Insoweit ist durch begründetes Sachurteil, sogenanntes unechtes Versäumnisurteil, zu entscheiden.

Die Klägerin hat keinen Anspruch erworben, den sie den Beklagten gegenüber durchsetzen könnte. Georg Pientka nämlich stand kein solcher Anspruch zu, den er hätte abtreten können. Da der gutgläubige Erwerb einer Forderung grundsätzlich nicht möglich ist, hat die Klägerin nichts erhalten.

Ansprüche des Georg Pientka aus dem Vorvertrag vom 17. Juli 1986 sind durch den Mietvertrag vom 25. März 1988 erfüllt. Denn zwischen den damals vertragschließenden Parteien einschließlich des Georg Pientka selbst, der aus dem Vorvertrag berechtigt war, stand bei Abschluß des Mietvertrages mit der Hotel garni Pientka GmbH fest, daß der Mietvertrag den Vorvertrag erfüllen sollte. Hätte Georg Pientka anderes erreichen wollen, so hätte er nicht ohne jeden Vorbehalt in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Hotel garni Pientka GmbH den Mietvertrag vereinbaren dürfen. Die Parteien des jüngeren Vertrages und Georg Pientka haben auch nicht etwa übersehen, die Ansprüche auf Ausgleich für Investitionen (soweit sie nicht zu diesem Zeitpunkt bereits erfüllt gewesen sein mögen) in das Mietverhältnis zu übertragen. Dies ergibt sich aus den Regelungen des Mietvertrages vom 25. März 1988, aufgrund derer der Hotel garni Pientka GmbH in dem zu 12 O 351/90 anhängig gewesenen Rechtsstreit zur Aufrechnung geeignete Ansprüche zuerkannt worden sind. Daß neben den insoweit im Mietvertrag vom 25. März 1988 vereinbarten